

Sonderdruck aus:

Festschrift für Werner Beulke
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Christian Fahl
Eckhart Müller
Helmut Satzger
Sabine Swoboda



C.F. Müller

CFM

Nemo tenetur se ipsum accusare und
verwaltungsrechtliche Auskunftspflichten

Konflikt und Lösungsansätze
am Beispiel der Schweizer Finanzmarktaufsicht

A. Einleitung

„Während der Beschuldigte im gemeinrechtlichen Strafprozess noch als Objekt des Verfahrens eingestuft wurde, ist er nunmehr Verfahrenssubjekt, das mit erheblichen Rechten ausgestattet ist“¹ – mit diesen Worten stellt Werner Beulke die Hauptperson und ihre Rechtsstellung im klassischen Strafverfahren vor. Doch die Position des Beschuldigten im Strafprozess hat bekanntlich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegende Veränderungen erfahren, nicht nur weil sich Paragraphen in der Strafprozessordnung geändert haben, sondern auch weil sich der normative Kontext mancher strafprozessualer Grundsätze so verändert hat, dass sie einer Neuinterpretation bedürften, damit ihre tradierte Bedeutung erhalten bleibt. Das ist etwa für den Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare* der Fall, wenn neue gesetzliche Regelungen den Einzelnen ausserhalb des Strafverfahrens zur Bereitstellung von Informationen verpflichten und damit das Recht zu schweigen gefährden. Für den Druck auf das Privileg der Selbstbelastungsfreiheit gibt es viele Beispiele. Eines der aktuellsten ist das Recht der Finanzmarktaufsicht nach der Finanzkrise. Die Akteure des Finanzmarktes sind in Deutschland der Bundesanstalt für Finanzmarktaufsicht (BaFin) in vielfältiger Weise zur Auskunft verpflichtet, ohne dass die Verwertbarkeit so erlangter Informationen im Strafverfahren geklärt ist.² Solche Auskunftspflichten existieren zwischenzeitlich in vielen Staaten. In der Schweiz wurde mit dem Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG)³ ebenfalls eine Finanzmarktaufsicht (FINMA) etabliert, die unter anderem in aufsichtsrechtlicher Funktion in einem Verwaltungsverfahren und dabei oftmals an der Schnittstelle zum Strafverfahren tätig wird.

Diese Entwicklung gibt Anlass, den wesentlichen Gehalt des *nemo tenetur*-Grundsatzes für das Schweigerecht von Beschuldigten und seine Konsequenzen im Strafprozess (B.) beispielhaft vor dem Hintergrund der Reformen im Schweizer Finanzmarktaufsichtsrecht (C.) zu zeichnen und exemplarisch den Konflikt zwischen parallelen Administrativ- und Strafverfahren (D.) sowie mögliche Lösungen *de lege ferenda* herauszuarbeiten (E.). Richtschnur ist dabei, dass staatliche Behörden den rechtlichen Kontext einer Informationserhebung beachten müssen, um das Strafverfahren nicht zu desavouieren (F.).

1 Beulke, StPO, Rn 110.

2 Ausf. dazu: Himmelreich, Insiderstrafverfolgung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2013, S. 190 ff.

3 Vom 22.6.2007, SR 956.1, abrufbar über www.admin.ch.

B. Nemo tenetur se ipsum accusare

Nemo tenetur se ipsum accusare hat als Rechtsgrundsatz in den europäischen Rechtsordnungen eine lange Tradition. Als Privileg der Selbstbelastungsfreiheit sichert es unter anderem das Schweigerecht von Beschuldigten ab.⁴ Auch wenn der Grundsatz an sich in allen europäischen Rechtsordnungen unbestritten ist, divergiert die konkrete Bedeutung doch zwischen den Staaten.⁵

Welche substantielle Bedeutung *nemo tenetur* in einem möglichen Konflikt von Selbstbelastungsfreiheit und Auskunftspflicht hat, hängt jedoch nicht nur von nationalen Rechts-traditionen, sondern zunehmend auch von europäischen Rechtsvorgaben ab. Insbesondere die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg hat Gehalt und Tragweite von *nemo tenetur* für den Strafprozess in Europa geprägt. Das ist insofern bemerkenswert, als sich die Europäische Menschenrechtskonvention gar nicht ausdrücklich zu dem Privileg der Selbstbelastungsfreiheit äussert. Doch der EGMR hat etwa die Freiheit zu schweigen in ständiger Rechtsprechung als einen wichtigen Aspekt des durch Art. 6 Abs. 3 EMRK garantierten Fair Trial anerkannt und dessen generelle Bedeutung für die Beschuldigtenstellung im Strafverfahren in vielen Urteilen herausgearbeitet.⁶ In diesem Bedeutungszusammenhang wird *nemo tenetur* heute europaweit als ein Grundprinzip des Strafverfahrens rezipiert: In seinem Lehrbuch zum Strafprozessrecht etwa führt *Werner Beulke* aus: „Von nicht minder grosser Bedeutung als die genannten aktiven Teilhaberechte ist für die Waffengleichheit des Beschuldigten, dass er in keiner Weise verpflichtet ist, an seiner eigenen Überführung mitzuwirken – *nemo tenetur se ipsum accusare* (niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten).“⁷ Jenseits der Grenze, in der Schweiz, fordert *Mark Pieth* in seinem Lehrbuch zum Strafprozessrecht mit Blick auf das dort seit längerer Zeit bestehende Unternehmensstrafrecht, dass der *nemo tenetur*-Grundsatz auch bei Ermittlungen gegen Unternehmen gelten müsse, weil er als „wesentliches Element der Balance“ die Machtstellung der Ermittlungsbehörden durch die Verfahrensherrschaft gegenüber den Betroffenen ausgleiche.⁸

C. Herausforderung durch das Finanzmarktrecht

Dass sich etwa Banken und deren Führungskräfte und auch mittleres Management immer öfter an der Schnittstelle zwischen Aufsichtsrecht und Strafrecht in dem Konflikt zwischen den – theoretisch breit angelegten – Verfahrensrechten im Strafprozess und allfälligen Informations- und Auskunftspflichten wiederfinden, haben zuletzt die umfangreichen Ermittlungen in verschiedenen europäischen Staaten wegen mutmasslich manipulierter Zinssätze gezeigt. Wie sich die parallele Durchführung von administrativen und strafrechtlichen Verfahren im Finanzmarktrecht auswirkt, erschliesst sich an einer beispielhaf-

4 *Bosch*, Aspekte des *nemo-tenetur*-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Sicht, 1998; *Vérrel*, Die Selbstbelastungsfreiheit im Strafverfahren, 2001; *Weßlau*, ZStW 1989, 1 ff.

5 Dazu etwa die Beiträge in: *Thaman*, Exclusionary Rules in Comparative Law, 2013.

6 EGMR, *Saunders v. United Kingdom*, no. 19187/91, Urt. v. 17.12.1996; EGMR, *Jalloh v. Germany*, no. 54810/00, Urt. v. 11.7.2006.

7 *Beulke*, StPO, Rn 125.

8 *Pieth*, Schweizerisches Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2012, S. 226 f.

ten Erläuterung der einschlägigen Regelungen des Schweizer FINMAG und der strafprozessualen Vorgaben.

I. Auskunftspflicht der Akteure des Finanzmarkts

Seit der Finanzkrise ist es ein prominentes Ziel europäischer Gesetzgeber, die Akteure des Finanzmarktes rechtzeitig und umfassend zur Preisgabe relevanter Informationen zu zwingen, um eine effiziente staatliche Finanzmarktaufsicht zu ermöglichen.

1. Informationspflichten nach Art. 29 Abs. 1 FINMAG

Eine entsprechende Informationspflicht gegenüber der FINMA etabliert Art. 29 Abs. 1 FINMAG: Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt hier eine möglichst präzise Umschreibung der verlangten Informationen durch die Behörde.⁹ Werden Informationen als Beweismittel für *wesentliche* Elemente des Sachverhalts angefordert, bedarf es einer schriftlichen Aufforderung oder einer formellen Einvernahme.¹⁰ Die korrekte Erfüllung der Auskunfts- und Herausgabepflichten setzt zweierlei voraus: Zunächst müssen die relevanten Daten gesammelt und geordnet und erst in einem zweiten Schritt dann aufbereitet der FINMA übermittelt werden.¹¹

Auf der Grundlage von Art. 29 Abs. 1 FINMAG erhält die FINMA alle Informationen, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.¹² Diese Aufgaben sind für den jeweiligen Sachbereich durch Spezialgesetz konkretisiert.¹³ Bei der Einschätzung, welche Informationen von Relevanz sind, besteht nach ständiger Rechtsprechung eine weit reichende Entscheidungsprerogative der FINMA. Mit Rücksicht auf die gewichtigen öffentlichen Interessen an einer effektiven Finanzmarktaufsicht werden die Informationspflichten in Praxis und Lehre im Zweifel weit ausgelegt,¹⁴ „*begünstigt doch der präventive Beizug von genügenden Informationen die frühzeitige Erkennung von Gesetzesverletzungen und sonstigen Missständen*“.¹⁵ Die Informationen müssen daher für die Aufgabenerfüllung nicht geradezu unentbehrlich sein; es genügt, wenn sie ihr förderlich sind.¹⁶

2. Meldepflichten nach Art. 29 Abs. 2 FINMAG

Während Art. 29 Abs. 1 FINMAG spezielle Auskunfts- und Herausgabepflichten gegenüber der FINMA statuiert,¹⁷ schreibt Art. 29 Abs. 2 FINMAG eine allgemeine Melde-

9 Vgl. Truffer, in: Watter/Vogt, Basler Kommentar, Börsengesetz/Finanzmarktaufsichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, FINMAG Art. 29 Rn 30 f.

10 Vgl. Truffer (Fn 9), FINMAG Art. 29 Rn 30 mwN.

11 Truffer (Fn 9), FINMAG Art. 29 Rn 14.

12 Vgl. Art. 29 Abs. 1 FINMAG.

13 Truffer (Fn 9), FINMAG Art. 29 Rn 16.

14 Vgl. Truffer (Fn 9), FINMAG Art. 29 Rn 17 u.a. mit Hinweis auf BGE 126 II 111 ff, Erw. 3b, abrufbar über www.bger.ch.

15 BGE 108 Ib 196, Erw. 2a (noch zu Auskunfts- und Herausgabepflichten gegenüber der Bankenkommision).

16 Truffer (Fn 9), FINMAG Art. 29 Rn 18 mwN; Schlichting, Legge sulla FINMA, Codici annotati volume I, 2011, S. 26 f.

17 Vgl. Truffer (Fn 9), FINMAG Art. 29 Rn 15 mwN.

pflicht der Beaufsichtigten bezüglich jeglicher aufsichtsrelevanter Ereignisse vor, welche der FINMA unaufgefordert zu übermitteln sind.¹⁸

Der Wortlaut der Regelung in Art. 29 Abs. 2 FINMAG ist unspezifischer als derjenige der Regelung in Art. 29 Abs. 1 FINMAG. Sie soll als Auffangtatbestand eine Verpflichtung zur Beibringung aller wesentlichen Informationen abdecken, welche nicht nach Spezialnormen an die FINMA zu übermitteln sind.¹⁹ Zweck dieser Meldepflichten ist, eine sofortige Reaktion der FINMA im Ernstfall zu ermöglichen,²⁰ wenn also ein Ereignis droht, das ein Eingreifen durch die Aufsichtsbehörde erforderlich erscheinen lässt.²¹ Dazu zählen schwerwiegende finanzielle Probleme, gravierende Probleme personeller oder organisatorischer Natur sowie „Schwierigkeiten mit ausländischen Behörden oder Änderungen der Geschäftsstrategie, welche sich wesentlich auf die Risiken einer oder eines Beaufsichtigten auswirken“.²² Für die einzelnen Finanzbereiche werden die „Alarm- und Warnsignale“, welche eine Meldepflicht auslösen, teilweise auch in Sonderbestimmungen konkretisiert.²³

II. Strafdrohung an die Akteure des Finanzmarkts

Parallel zur Finanzmarktaufsicht gelten für die Bankmitarbeiter und die Banken durchaus weiterhin die durch das Strafgesetzbuch und des Nebenstrafrecht etablierten Strafdrohungen,²⁴ wenn ihr Handeln etwa durch Absprachen betreffend Zinssätze oder die Modalitäten zum Umtausch von Devisen den Betrugstatbestand oder einen Tatbestand gegen Insiderhandel erfüllen könnte. Darüber hinaus können sie einer besonderen Sanktionierung betreffend ihre Auskunftspflicht gegenüber der FINMA unterliegen.²⁵ Falsche Auskünfte an die FINMA werden gemäss Art. 45 FINMAG als Vergehen (Vorsatz) bzw. Übertretung (Fahrlässigkeit) geahndet. Für die blosser Verweigerung einer Information bzw. die blosser Unterlassung einer Meldung sieht das FINMAG selbst zwar keine unmittelbare Sanktion vor. Es bestehen jedoch spezialgesetzliche, in der Regel als Übertretungstatbestände konzipierte Strafbestimmungen in einzelnen Gebieten des Finanzmarktrechts, etwa in Art. 41 ff BEHG²⁶ oder Art. 49 BankG²⁷ zur Sanktionierung der Verletzung von Meldepflichten. Denn Gültigkeit für die sehr offen umschriebenen Meldepflichten gemäss Art. 29 Abs. 2 FINMAG erscheint jedoch mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot (Art. 1 StGB) fragwürdig.²⁸ Neben expliziten Strafbestimmungen besteht die Möglich-

18 Truffer (Fn 9), FINMAG Art. 29 Rn 32.

19 Vgl Zufferey/Contratto, FINMA, The Swiss Financial Market Supervisory Authority, 2009, S. 104.

20 Zufferey/Contratto (Fn 19), S. 103.

21 Truffer (Fn 9), FINMAG Art. 29 Rn 41.

22 BBl 2006, S. 2880 Ziff. 2.3.2.

23 So etwa im Bankenrecht Art. 33 Abs. 4 Eigenmittelverordnung (ERV, SR 952.03), Art. 91 ERV, Art. 30 Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA, SR 955.033.0), vgl Truffer (Fn 9), FINMAG Art. 29 Rn 32 und 42.

24 So etwa Art. 146, 152, 251 StGB aus dem Kernstrafrecht sowie Art. 40 ff Börsengesetz (BEHG, SR 954.1) aus dem Nebenstrafrecht. Vgl dazu Nobel, Schweizerisches Finanzmarktrecht und internationale Standards, 3. Aufl. 2010, § 15 Rn 8 ff.

25 Dazu oben unter C. II.

26 BEHG, SR 954.1.

27 Bankengesetz (BankG, SR 952.0).

28 Truffer (Fn 9), FINMAG Art. 29 Rn 45 mwN.

keit, dass die FINMA durch eine mit Strafandrohung verbundene Verfügung ein förmliches Verwaltungsverfahren eröffnet. Die Missachtung einer solchen Verfügung ist mit Busse bedroht.²⁹ Auch über die Einsetzung eines Untersuchungsbeauftragten gemäss Art. 36 FINMAG kann die FINMA ihren Informationsanspruch durchsetzen.

Nach einem oder auch parallel zu einem Administrationsverfahren kann der Staat also ein Strafverfahren führen. Dieses richtet sich grundsätzlich nach der Strafprozessordnung (StPO),³⁰ die seit dem Jahr 2011 Strafverfahren schweizweit einheitlich regelt. Darin sind die verschiedenen Aspekte des *nemo tenetur*-Prinzips so festgeschrieben, wie sie bereits im kantonalen Strafverfahrensrecht galten,³¹ etwa das Recht der angeklagten Person zur *Anklage* zu schweigen (Art. 113 Abs. 1 Satz 1 StPO). Dieses kommt auch der Auskunftsperson (Art. 180 Abs. 1 StPO) zu. Im Grundtenor entsprechen die Schweizer Regelungen damit jenen im deutschen Recht, eben der „Wahlmöglichkeit des Beschuldigten, auszusagen oder die *Einlassung zu verweigern*, § 136 StPO. Gleichzeitig verbietet der Grundsatz den staatlichen Behörden, eine aktive Selbstbelastung zu erzwingen“.³²

Beschränken sich die strafrechtlichen Vorwürfe auf das Nebenstrafrecht, ergeben sich die einschlägigen Vorschriften primär aus dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR).³³ Der *nemo tenetur*-Grundsatz gilt auch hier als eine strafrechtliche Verfahrensgarantie.³⁴ Versteht man den *nemo-tenetur*-Grundsatz als notwendigen Ausgleichsmechanismus eines fairen Verfahrens, so beansprucht dieser auch dann Geltung, wenn das Strafverfahren gegen ein Unternehmen geführt wird.³⁵

III. Zwischenergebnis

Die gesetzlichen Regelungen der Informations- und Auskunftspflichten von Bankmitarbeitern des FINMAG nehmen keinen Bezug auf eine mögliche Strafverfolgung und deren Implikationen für die Aussagepflicht von (prospektiven) Beschuldigten. Im Strafverfahrensrecht findet sich keine Vorgabe zu einer allfälligen vorangegangenen Informationserhebung. Wörtlich genommen stehen Auskunftspflichten und Strafermittlungen unabhängig voneinander: Weiss ein Bankmitarbeiter, für den die Meldepflicht nach Art. 29 Abs. 2 FINMAG greift, von einer Absprache, die einen Zinssatz zugunsten der Banken beeinflusst, muss er dies unaufgefordert³⁶ und unverzüglich³⁷ der FINMA melden. Dementsprechend müsste er sich und andere ständig beobachten, um alle Vorkommnisse zu rapportieren, welche „für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung“³⁸ sind, was aufgrund

29 Vgl Art. 48 FINMAG.

30 StPO, SR 312.0.

31 Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2005, § 39 Rn 14.

32 Beulke, StPO, Rn 125.

33 Nobel (Fn 24), § 7 Rn 178.

34 Etwa: Engler, in: Niggli/Wiprächtiger/Heer, Basler Kommentar zum Strafprozess, 2011, Art. 112 Rn 63; Nobel (Fn 24), § 7 Rn 178 ff mwN; Botschaft des Bundesrates, BBl 2006, S. 1168, abrufbar über www.admin.ch.

35 Gleicher Meinung: Pieth (Fn 8), S. 226 f mwN; Nobel (Fn 24), § 7 Rn 177.

36 Vgl Truffer (Fn 9), FINMAG Art. 29 Rn 32.

37 Dh ohne im konkreten Fall zweckwidrige Verzögerung, vgl Truffer (Fn 9), FINMAG Art. 29 Rn 44.

38 Art. 29 Abs. 2 FINMAG.

der umfassenden Zuständigkeit der FINMA sehr viel sein kann.³⁹ Wie sich die mit der Finanzmarktaufsicht verbundene Informationsgewinnung auf mögliche Strafermittlungen auswirkt, bleibt – aus der Perspektive der Finanzmarktaufsicht verständlich – unregelt. Denn die Aufsicht intendiert effiziente Prävention.⁴⁰ Aus Sicht des Strafverfahrens stellt sich die Sachlage anders dar. Im Grundsatz ist man sich jedoch einig, dass die Meldepflichten nach dem FINMAG Grenzen haben und dass Beaufsichtigte nicht nur Schutz aus *nemo tenetur* erfahren müssen, sondern auch keine Pflicht zur „Denunziation [...] Dritter“ haben.⁴¹

D. Konflikt durch parallele Verfahren

Der durch das Finanzmarktaufsichtsrecht heraufbeschworene Konflikt liegt also darin, dass die Akteure des Finanzmarktes im administrativen Verfahren gegenüber den staatlichen Behörden auskunfts- und mitwirkungspflichtig sind, ohne eine Ausnahme für belastende Informationen, dass sie sich aber, sobald sie sich der staatlichen Strafgewalt gegenüber sehen, komplett verweigern dürften. Weitere – ebenso wichtige – Schnittstellen ergeben sich etwa aus der Durchführung interner Ermittlungen oder anderer halb-offizieller Untersuchungsverfahren.⁴²

Zum Verhältnis ausserstrafrechtlicher Auskunftspflichten und dem Grundsatz *nemo tenetur* schweigt das Gesetz. Der Schweizer Gesetzgeber war sich des Konflikts zwischen verwaltungsrechtlichen Informationspflichten und dem Schweigerecht durchaus bewusst,⁴³ wollte die Lösung jedoch der Rechtspraxis überlassen. Das stimmt bedenklich. Denn eine genaue Definition der Schnittstelle zwischen dem Verwaltungs- und dem Strafverfahren ist massgeblich dafür, dass der strafprozessuale Grundsatz seine tradierte Bedeutung eines effizienten Selbstbelastungsverbots behalten kann. Die Frage, wie ein Transfer von Informationen aus einem präventiven Verfahren in ein repressives Verfahren allenfalls funktionieren könnte, stellt sich nicht nur in der Finanzmarktaufsicht, sondern auch in anderen Bereichen, prominent etwa im Steuerrecht. Und es fragt sich weiter, wie eine angemessene Interessenabwägung und wie gangbare Lösungswege nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene gefunden werden konnten, da die Betroffenen – insbesondere Akteure des Finanzmarkts – grenzüberschreitend agieren.

I. Vorrang des *nemo tenetur*-Grundsatzes – Rechtsprechung des EGMR

Gibt internationales Recht, etwa die EMRK, dem nationalen Gesetzgeber eine Lösung für den Konflikt zwischen Informations- und Auskunftsrechten und dem Schweigerecht von Beschuldigten vor?

³⁹ Truffer (Fn 9), FINMAG Art. 29 Rn 28.

⁴⁰ Nobel (Fn 24), § 7 Rn 175.

⁴¹ Truffer (Fn 9), FINMAG Art. 29 Rn 28.

⁴² Dazu etwa: Zerbes, ZStW 125 (2013), 551 ff.

⁴³ Dazu Kurzbein, Verletzung der börsenrechtlichen Meldepflichten (Art. 20 und 31 BEHG), 2013, Rn 689 f mwN.

Wie bereits erwähnt findet sich in der EMRK – anders als in Art. 14 Ziff. 3 lit. g Internationaler Pakt für Bürgerliche und Politische Rechte (IPBPR) – keine ausdrückliche Verankerung des Privilegs der Selbstbelastungsfreiheit. Unterschiedliche Aspekte des *nemo tenetur*-Grundsatzes wirken bekanntlich gleichwohl über Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 EMRK als europäische Menschenrechte in die nationalen Rechtsordnungen, vor allem dank der Rechtsprechung des EGMR, prominent etwa die Entscheidung *Saunders v. United Kingdom*,⁴⁴ die zwar unmittelbar nur das englische Finanzmarktrecht betrifft, aber für bestimmte Fälle eine verallgemeinerungsfähige Formel vorgibt. Der Beschwerdeführer wurde der Kursmanipulation verdächtigt. Ihm oblagen bei der Sachverhaltsabklärung gegenüber sogenannten *inspectors* Mitwirkungspflichten, deren Verletzung mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert war. Seine Aussagen sollten im anschliessenden Strafverfahren als Beweismittel verwertet werden.⁴⁵ Der EGMR erachtete die strafbewehrten Mitwirkungspflichten in diesem Fall als unzulässigen staatlichen Zwang zur Selbstbelastung und stellte eine Verletzung des *nemo-tenetur*-Grundsatzes fest. Allerdings stellte der EGMR in diesem Entscheid zugleich klar, dass der *nemo-tenetur*-Grundsatz nicht die strafprozessuale Verwertung jegliche durch staatlichen Zwang erlangten Beweismittel verbietet und schränkte somit die Reichweite des *nemo-tenetur*-Grundsatzes in der sog. *Saunders*-Formel ein. Diese erlaubt eine Verwertung von Beweismitteln, deren Existenz vom Willen des Beschuldigten unabhängig ist, selbst wenn ein Beschuldigter diese den staatlichen Behörden infolge einer Zwangseinwirkung überlässt: „[The right not to incriminate oneself] does not extend to the use in criminal proceedings of material which may be obtained from the accused through the use of compulsory powers but which has an existence independent of the will of the suspect such as, inter alia, documents acquired pursuant to a warrant, breath, blood and urine samples and bodily tissue for the purpose of DNA testing.“⁴⁶

II. Vorrang verwaltungsrechtlicher Ziele – Schweizer Rechtsprechung vor *J.B. v. Switzerland*

Die Schweizer Rechtsprechung musste sich der Frage der Vereinbarkeit verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten mit dem *nemo tenetur*-Prinzip in der Vergangenheit vor allem im Steuerrecht stellen. Im Verwaltungsverfahren gilt eine allgemeine Mitwirkungspflicht der Parteien.⁴⁷ Wird nach einem verwaltungsrechtlichen Steuerveranlagungsverfahren ein Strafverfahren wegen Steuerdelikten eröffnet, stellt sich die Frage, ob die im Verwaltungsverfahren durch den Steuerpflichtigen übermittelten Informationen gegen ihn verwendet werden können.

Das Schweizer Bundesgericht bejahte dies 1995 in einem Fall, in dem ein Steuerpflichtiger durch Busse gezwungen wurde, in einem Steuerhinterziehungsverfahren über seine finanziellen Verhältnisse Auskunft zu geben – und zwar entgegen der in der Literatur vertretenen Ansicht.⁴⁸ Das Gericht begründete dies pragmatisch und insofern entsprechend

44 EGMR, *Saunders v. United Kingdom*, no. 19187/91, Urt. v. 17.12.1996.

45 EGMR, *Saunders v. United Kingdom*, no. 19187/91, Urt. v. 17.12.1996, § 70.

46 EGMR, *Saunders v. United Kingdom*, no. 19187/91, Urt. v. 17.12.1996, § 69.

47 Art. 13 des Schweizerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 313.0).

48 BGE 121 II 289 mwN.

den Rechtfertigungsargumenten für die FINMAG-Informationspflichten: Die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen seien das Korrelat zur Beweislast der untersuchenden Steuerbehörde und ohne diese sei eine gesetzmässige und rechtsgleiche Besteuerung unmöglich.⁴⁹ Die Mitwirkungspflichten seien ferner etwa gegenüber einer Herabsetzung der Beweisanforderungen oder einer Umkehr der Beweislast zulasten des Steuerpflichtigen das mildere Mittel, um Beweisprobleme zu lösen. Würde man ein Selbstbelastungsverbot im Hinterziehungsverfahren bejahen, müsste man zudem unter Umständen bereits im vorgelagerten verwaltungsrechtlichen Veranlagungsverfahren ein solches einräumen, was mit dem geltenden Steuersystem unvereinbar sei.⁵⁰ Schliesslich bestünden auch in vielen anderen Rechtsgebieten vergleichbare Mitwirkungspflichten.⁵¹ „Würde hier ein Aussageverweigerungsrecht angenommen, so wäre das bisherige Steuersystem ernsthaft in Frage gestellt, weil dann bereits das normale Einschätzungsverfahren unter Umständen nach strafprozessualen Grundsätzen ablaufen müsste; es würde genügen, dass sich der Steuerpflichtige auf die eigene Steuerhinterziehung beruft, um sich auf diese Weise seiner Mitwirkungspflichten entledigen und jede Kontrolle erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen zu können.“⁵²

Diese Argumente überzeugten den EGMR jedoch nicht, der die Schweiz in *J.B. v. Switzerland* wegen Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK verurteilte.⁵³

Der Strassburger Gerichtshof griff dafür auf die bereits erläuterte *Saunders-Formel* zurück und sah die Verwertung von Informationen für ein Strafverfahren als unzulässig an, wenn diese durch Unterlagen erlangt wurden, welche der Beschuldigte aufgrund einer Herausgabepflicht für die staatlichen Behörden produzieren musste.⁵⁴ Diese Rechtsprechung hat der EGMR später, vor allem in der Entscheidung *Jalloh v. Germany*⁵⁵ – wenn gleich nicht ganz widerspruchsfrei⁵⁶ –, weiterentwickelt. Denn dort ging es um einen anders gelagerten Fall, nämlich die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln an einen mutmasslichen Drogendealer, um Beweismaterial zu erlangen.⁵⁷ Der EGMR hat in *Jalloh* (1.) Art und Ausmass des Zwanges, (2.) das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und -vollstreckung, (3.) das Vorhandensein relevanter Schutzmassnahmen innerhalb des Verfahrens sowie (4.) die prospektive Bedeutung der durch Zwang erlangten Beweismittel in den Mittelpunkt – und sich selbst damit in gewisser Weise in Widerspruch zu seiner *Saunders-Formel* – gestellt.⁵⁸

49 BGE 121 II 285.

50 BGE 121 II 285 f.

51 BGE 121 II 286.

52 BGE 121 II 273.

53 EGMR, *J.B. v. Switzerland*, no. 31827/96, Urt. v. 3.5.2001, § 71.

54 EGMR, *J.B. v. Switzerland*, no. 31827/96, Urt. v. 3.5.2001, § 68 und § 71.

55 EGMR, *O'Halloran and Francis v. United Kingdom*, no. 15809/02 und 25624/02, Urt. v. 29.6.2007, §§ 53 ff.

56 Dazu etwa: *Wohlers*, in: *Ackermann/Wohlers*, Finanzmarkt ausser Kontrolle? Selbstregulierung – Aufsichtsrecht – Strafrecht, 2009, S. 296 f.

57 EGMR, *O'Halloran and Francis v. United Kingdom*, no. 15809/02 und 25624/02, Urt. v. 29.6.2007, §§ 53 ff.

58 EGMR, *Jalloh v. Germany*, no. 54810/00, Urt. v. 11.7.2006, §§ 113 ff. Diese Wertung war auch innerhalb des Gerichts nicht unumstritten, s. Dissenting Opinion Ress, Pellonpää, Baka, Sikuta sowie EGMR, *O'Halloran and Francis v. United Kingdom*, no. 15809/02 und 25624/02, Urt. v. 29.6.2007, Dissenting Opinion Pavlovski sowie Dissenting Opinion Myjer.

III. Nationaler Gesetzgeber im Konflikt

Die – notwendigerweise am Einzelfall und an den Besonderheiten eines nationalen Rechtssystems orientierte – Rechtsprechung des EGMR⁵⁹ schafft zwar eine Orientierung, jedoch keine Rechtssicherheit. So lassen sich Argumentationslinien des EGMR erkennen, die konsistent und wiederholt Anwendung für die Entscheidung über die Eröffnung des Schutzbereichs von *nemo tenetur* finden. Dazu gehört zum ersten, dass gegen den Informationspflichtigen ein Strafverfahren eingeleitet worden oder ernsthaft zu erwarten ist, das ausserdem eine ausreichende Verbindung zur erzwungenen Information aufweist.⁶⁰ In wiederholter Praxis erachtete der EGMR es hierbei als unmassgeblich, ob das anschliessende Strafverfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen würde.⁶¹ Zum zweiten hat der EGMR immer wieder betont, die Effizienz und praktische Durchsetzbarkeit des materiellen Rechts oder sicherheitspolitische Erwägungen würden keinerlei Rechtfertigungsgrund für eine Verletzung von *nemo tenetur* bieten.⁶² Eine klare dogmatische Linie, welche das Spannungsverhältnis zwischen Mitwirkungspflichten und *nemo tenetur* systematisch und übergreifend auflöst, lässt sich aber aus der Kasuistik des EGMR nicht ableiten.

E. Lösungsmodelle

Das Spektrum möglicher Lösungsansätze für das Dilemma von Informationspflicht und Selbstbelastungsverbot entfaltet sich zwischen zwei Radikallösungen.

Auf der einen Seite steht der Vorrang administrativer Überwachung: *Nemo tenetur* gälte dann künftig schlicht dort nicht, wo der Gesetzgeber mit Blick auf legitime Präventionsziele Informationspflichten installiert.⁶³ Das liesse sich damit begründen, dass das Verwaltungsverfahren – im Finanzmarktaufsichtsrecht und anderen Bereichen – eine zukunftsorientierte Kontrolle bezweckt, die, wenn sie funktionieren soll, eine möglichst umfassende und ehrliche Dokumentation und Kommunikation aller relevanten Geschehnisse voraussetzt. Dieses Anliegen spräche für einen Vorrang der Informationspflichten im Verwaltungsverfahren gegenüber strafprozessualen Verfahrensrechten. Dann müsste der Einzelne umfassend Auskunft geben und könnte Informationen nicht mit Hinweis auf ein allfälliges Strafverfahren verweigern. Wenn man hinzudenkt, dass *nemo tenetur* nur im Strafprozess, nicht aber im Verwaltungsverfahren gilt, hätte dies die Konsequenz, dass die verwaltungsrechtlich gewonnenen Informationen im Strafverfahren verwertet werden

59 EGMR, *Funke v. France*, no. 10828/84, Urt. v. 25.2.1993, § 44; EGMR, *Allen v. United Kingdom*, no. 76574/01, Entscheid vom 10.9.2002, § 1.

60 Vgl dazu EGMR, *Weh v. Austria*, no. 38544/97, Urt. v. 8.4.2004, §§ 53 ff.

61 EGMR, *Heaney and McGuinness v. Ireland*, no. 34720/97, Urt. v. 21.12.2000, §§ 43 ff; EGMR, *Marttinen v. Finland*, no. 19235/03, Urt. v. 21.4.2009, § 64.

62 Vgl dazu verteilt über verschiedene Rechtsgebiete EGMR, *Funke v. France*, no. 10828/84, Urt. v. 25.2.1993, § 44; EGMR, *Marttinen v. Finland*, no. 19235/03, Urt. v. 21.4.2009, §§ 74 f; EGMR, *Saunders v. United Kingdom*, no. 19187/91, Urt. v. 17.12.1996, § 74; EGMR, *Heaney and McGuinness v. Ireland*, no. 34720/97, Urt. v. 21.12.2000, § 57; EGMR, *J.B. v. Switzerland*, no. 31827/96, Urt. v. 3.5.2001, § 70; EGMR, *Shannon v. United Kingdom*, no. 6563/03, Urt. v. 4.10.2005, § 38.

63 Vgl *Aeschlimann*, Einführung in das Strafprozessrecht, 1997, Rn 1242; *Hauser/Schweri/Hartmann* (Fn 31), § 39 Rn 13 ff.

dürften.⁶⁴ Dies würde nicht nur einen Bruch mit dem tradierten Rechtsgrundsatz *nemo tenetur* bedeuten,⁶⁵ sondern auch eine Absage an die durch den EGMR aus Art. 6 EMRK abgeleiteten menschenrechtlichen Verpflichtungen aus dem „Fair Trial“ für *nemo tenetur*. Der Gesetzgeber könnte dann – ganz holzschnittartig formuliert – durch ein vorgeschaltetes verwaltungsrechtliches Überwachungsverfahren *nemo tenetur* seiner praktischen Bedeutung berauben.⁶⁶

Auf der anderen Seite könnte man in einer gegenteiligen Radikallösung den Schluss ziehen: Es gelten alle Garantien des Strafverfahrens auch im verwaltungsrechtlichen Aufsichtsverfahren. Wenn der Staat am Ende doch mit Strafe droht, dann muss er eben von Anfang an seine Informationen selbst sammeln.⁶⁷ Dies birgt jedoch die – offensichtliche – Gefahr, dass der Staat bestimmte, an sich sinnvolle Überwachungskonzepte faktisch nicht mehr implementieren kann. Misst man dem *nemo tenetur*-Grundsatz eine gegenüber einem Administrativverfahren vorrangige Bedeutung zu, so müsste, sobald die Möglichkeit besteht, dass eine Person in einem Strafverfahren beschuldigt werden könnte, das Aussageverweigerungsrecht in das aufsichtsrechtliche Verfahren vorwirken. Voraussetzung ist freilich, dass man *nemo tenetur* nicht restriktiv im strafprozessualen Kontext versteht,⁶⁸ sondern dem Grundsatz eine umfassendere Wirkung zugesteht.

I. Beweisverwertungsverbot – praktikabel und valide?

Welche Lösung man wählt, hängt offensichtlich nicht nur von der Bewertung des Spannungsfelds zwischen Schutz vor Selbstbelastung und administrativen Informationspflichten ab, sondern auch von der Frage, ob der Gesetzgeber selbst oder die Rechtsprechung den Weg bestimmt.

1. Beweisverwertungsverbot im Schweizer Strafverfahren nach *J.B. v. Switzerland*

In der Schweiz wurde nach der Verurteilung in *J.B. v. Switzerland* zunächst die Rechtsprechung tätig,⁶⁹ bis der Gesetzgeber selbst die Schnittstelle zwischen Administrativ- und Strafverfahren im Steuerrecht (entlang der einschlägigen Rechtsprechung) definiert und einen adäquaten Ausgleich zwischen Selbstbelastungsprivileg und Auskunftspflicht durch ein Beweisverwertungsverbot gesucht hat: Seit dem 1. Januar 2008 ist die Verwertung der Aussagen von Steuerpflichtigen und von durch die Betroffenen eingereichten Unterlagen im Strafprozess untersagt, wenn der Steuerpflichtige zuvor zur Informationsübermittlung gemahnt und ihm eine Ermessensveranlagung oder eine Verurteilung wegen

64 Auer, ASA 97, 10; Schläuri, Das Verbot des Selbstbelastungszwangs im Strafverfahren, 2003, S. 21, 187.

65 Anderer Ansicht hingegen Seiler, recht 05, 17 ff.

66 Wohlers (Fn 56), S. 292 f; ähnlich Nobel (Fn 24), § 7 Rn 146. Dagegen betrachtet Wyss, SZW 11, 561, die Marktaufsicht als primär repressives und nur indirekt präventives Instrument.

67 Brunner, in: Griffel/Rausch, Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2011, Art. 46 Rn 27; Ettler, in: Griffel/Rausch (ebd.), Art. 61 Rn 126; Wohlers (Fn 56), S. 296 f.

68 Vgl dazu etwa Benedick, AJP 11, 169, 172 ff.

69 BGE 138 IV 52.

Verletzung von Verfahrenspflichten angedroht wurde.⁷⁰ Diese Schnittstellenbestimmung gilt ausdrücklich nur für das zum Veranlagungsverfahren parallele Steuerhinterziehungsverfahren. Nach der Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichts soll sie jedoch analog in Verfahren wegen Steuerbetrugs angewendet werden.⁷¹ Das zeigt Notwendigkeit und Akzeptanz einer klaren Regelung der Möglichkeit eines Informationstransfers von einem staatlichen Verfahren in ein anderes.

2. Kritische Würdigung und eigener Lösungsansatz

Ob der Gesetzgeber den Konflikt zwischen Informationspflichten und *nemo tenetur* nachhaltig gelöst hat, ist noch nicht entschieden. Denn die EGMR-Rechtsprechung zum Zwang als Voraussetzung für eine Verletzung von *nemo tenetur* ist nicht eindeutig. Bereits die vom EGMR verwendeten Argumentationsebenen⁷² lassen sich kaum ins Schweizer Recht übertragen: Einerseits geht es um die Frage, ob die Betroffenen zur Aussage verpflichtet werden können oder ob bereits eine sanktionierte Pflicht zur Mitwirkung unter Umständen unzulässig ist. Andererseits ist zu entscheiden, ob zulässigerweise statuierte Informationspflichten im strafrechtlichen Bereich ein Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen. Der EGMR beantwortet diese Fragen in einer Gesamtprüfung einer möglichen Verletzung von *nemo tenetur* auf der Grundlage einer autonomen Interpretation von Art. 6 EMRK: Er prüft auf einer ersten Stufe, ob ein Beschwerdeführer überhaupt als „charged“, also „angeklagt“ im Sinne von Art. 6 Ziff. 2 EMRK angesehen werden kann. Dies liesse sich als zeitlich-persönlicher Geltungsbereich der Garantie von *nemo tenetur* auffassen. Auf einer zweiten Ebene umschreibt der EGMR den sachlichen Schutzbereich von *nemo tenetur*, mit Ausführungen dazu, welcher Art und Intensität der Zwang sein muss, damit eine Verletzung von *nemo tenetur* infrage kommt. Auch die *Saunders*-Formel präzisiert in gewisser Hinsicht den sachlichen Schutzbereich, umschreibt andererseits aber auch eine Art Beweisverwertungsregel, die festlegen soll, wann im „Verwaltungsverfahren“ durch Zwang beschaffte Beweismittel im Strafprozess (un-)verwertbar sind. Allerdings schliesst der Strassburger Gerichtshof dann noch eine dritte Prüfungsstufe einer möglichen Rechtfertigung durch ein öffentliches Interesse an, das eine Einschränkung von *nemo tenetur* zu rechtfertigen vermöge. Um diesen Weg adäquat ins nationale Recht zu übersetzen, wird heute in der Schweiz eine Abwägungslösung vorgeschlagen.⁷³ Dies mag manche Vorteile haben, setzt jedoch bei den Symptomen an, nicht bei den Ursachen. Es ist vorzugswürdig, direkt aus dem Strafprozessrecht heraus klare Orientierungslinien aufzubauen.

Aus strafprozessualer Sicht ist vorrangig, dass die Sachverhaltsrekonstruktion durch ein justizförmiges Verfahren legitimiert erscheint. Dafür ist es unter anderem notwendig, dass dem Gericht nicht irgendwelche Information angetragen, sondern Beweismittel präsen-

70 Art. 183 Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11); Art. 57a Abs. 2 iVm Art. 72g Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14).

71 BGE 138 IV 52 f.

72 Vgl mit anderem Ansatz *Roth*, ZStrR 11, 310 ff.

73 So *Ott*, Der Grundsatz „*nemo tenetur se ipsum accusare*“ unter besonderer Berücksichtigung der strassenverkehrsrechtlichen Pflichten, 2012, S. 288 ff.

tiert werden, die unter Geltung strafprozessualer Vorgaben erlangt wurden.⁷⁴ Die ordnungsgemäße Beweissammlung konstituiert die korrekte Rechtskonnotation eines im Strafverfahren verwendeten Beweismittels. Bei einem Transfer von Informationen aus einem Administrativverfahren – wie der Finanzmarktaufsicht – in das Strafverfahren, fehlt eine korrekte Rechtskonnotation. Wenn Informationen, die in einem anderen Verfahren, mit einem anderen Ziel erlangt wurden, in einem Strafverfahren verwendet werden, müssen sich die staatlichen Behörden grundsätzlich an dem ursprünglichen Rechtskontext festhalten und ein Beweisverwertungsverbot gegen sich gelten lassen. Das ist im Prinzip auch die Linie des Schweizer Gesetzgebers, der etwa durch ein ausdrückliches Beweisverwertungsverbot in Art. 362 Abs. 4 StPO einem Informationstransfer aus einem sog. abgekürzten Verfahren nach der Schweizer Strafprozessordnung – einer Art Anerkennungsverfahren – in das förmliche streitige Verfahren einen Riegel vorgeschoben hat. In der gleichen Weise sollte er ein Verbot für einen Informationstransfer aus dem finanzmarktrechtlichen Aufsichtsverfahren in das Strafverfahren schaffen.⁷⁵

F. Fazit

Im Strafverfahren gibt es bekanntlich keine Wahrheitsermittlung um jeden Preis.⁷⁶ Vielmehr legen die Regeln über die materielle und formelle Zulässigkeit von Beweiserhebungen eine Abwägungsentscheidung zwischen Allgemeininteresse an der Aufklärung des Sachverhalts gegen Individualinteressen betroffener Personen ab, jede Ermittlungsmassnahme muss die gesetzlichen Grenzen und die dahinter liegende Werteordnung achten.⁷⁷ Insofern ruht die Verwertung einer Information als Beweismittel im Strafverfahren auf der Annahme, dass dieses unter Beachtung spezifischer gesetzlicher Vorgaben erlangt worden ist.⁷⁸ Diese implizite Behauptung einer strafprozessordnungsgemäßen Beweissammlung ist die Versicherung einer bestimmten Rechtskonnotation eines Beweismittels.⁷⁹ Sie geht ins Leere, wenn die Regeln über die strafprozessuale Beweissammlung von Anfang an nicht beachtet werden,⁸⁰ wenn etwa bei der Informationssammlung eine Aussagepflicht und kein Privileg der Selbstbelastungsfreiheit gilt. Das ist das Kernproblem des Transfers von Informationen aus Administrativverfahren – wie der Finanzmarktaufsicht – in das Strafverfahren.⁸¹

Es liegt am Gesetzgeber, den durch die für die Finanzmarktaufsicht etablierten Informations- und Auskunftspflichten geschaffenen Konflikt durch eine klare Definition der Schnittstelle zu lösen, an der Informationen von einem Verfahren in das andere transferiert werden könnten. Der Grundsatz *nemo tenetur* muss dort adäquat gesichert werden.

74 Vgl dazu: Gleß, NJW 01, 3607.

75 Wohlers (Fn 56), S. 296 f.

76 Beulke, StPO, Rn 454 ua mit Verweis auf BGHSt 14, 358. Für die Schweiz Pieth (Fn 8), S. 40 f mwN.

77 Beulke, StPO, Rn 454.

78 Vgl dazu: Gleß, NJW 01, 3607.

79 Gleß, ZStW 13, 575 f.

80 Radtke, GA 04, 16 ff; Salditt, StV 03, 136; Schönemann/Roger, ZIS 10, 92; Gleß, Beweisrechtsgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung, 2007, S. 141 ff.

81 Vgl dazu Verrel, NStZ 97, 363 ff; Ruckstuhl/Dittmann/Arnold, Strafprozessrecht, 2011, Rn 434 ff.

Wenn der Gesetzgeber dieser Verantwortung nicht gerecht wird, läuft er Gefahr, dass durch den Transfer von Informationen von einem staatlichen Verfahren in ein anderes die normative Legitimation der formalisierten Wahrheitsfindung und letztlich das im Strafverfahren selbst desavouiert wird.⁸²

Literaturverzeichnis

- Aeschlimann*, Einführung in das Strafprozessrecht, Die neuen bernischen Gesetze, Bern 1997
- Auer*, Das Verhältnis zwischen Nachsteuerverfahren und Steuerstrafverfahren, insbesondere das Problem des Beweisverwertungsverbots, ASA 66 (1997), S. 1-20
- Benedick*, Das Aussagedilemma in parallelen Verfahren, AJP 2011, S. 169-180
- Beulke*, Strafprozessrecht, 12. Aufl., Heidelberg 2012
- Bosch*, Aspekte des Nemo-tenetur-Prinzips aus verfassungsrechtlicher und strafprozessualer Sicht, Ein Beitrag zur funktionsorientierten Auslegung des Grundsatzes „nemo tenetur se ipsum accusare“, Berlin 1998
- Gleß*, Zur „Beweiswürdigungs-Lösung“ des BGH, NJW 2001, S. 3606-3607
- Gleß*, Beweisrechtsgrundsätze einer grenzüberschreitenden Strafverfolgung, Baden-Baden 2007
- Gleß*, Grenzüberschreitende Beweissammlung, ZStW 125 (2013), S. 573-607
- Griffel/Rausch* (Hrsg.), Kommentar zum Umweltschutzgesetz, Zürich 2011 (zitiert: USG Komm-Bearbeiter)
- Hauser/Schweri/Hartmann*, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel et al. 2005
- Himmelreich*, Insiderstrafverfolgung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Baden-Baden 2013
- König*, Das Verbot von Insiderhandel, Eine rechtsvergleichende Analyse des schweizerischen Rechts und der Regelungen der USA und der EU, Zürich 2006
- Kurzbein*, Verletzung der börsenrechtlichen Meldepflichten (Art. 20 und 31 BEHG), Verwaltungs- und strafrechtliche Konsequenzen nach dem revidierten Börsengesetz (2013), Bern 2013
- Niggli/Wiprächtiger/Heer* (Hrsg.), Basler Kommentar zum Strafprozess, Basel 2011 (zitiert: BSK StPO-Bearbeiter)
- Nobel*, Schweizerisches Finanzmarktrecht und internationale Standards, 3. Aufl., Bern 2010
- Ott*, Der Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“ unter besonderer Berücksichtigung der strassenverkehrsrechtlichen Pflichten, Zürich 2012
- Pieth*, Schweizerisches Strafprozessrecht, 2. Aufl., Basel 2012
- Radtke*, Der Europäische Staatsanwalt – Ein Modell für die Strafverfolgung in Europa mit Zukunft?, GA 2004, S. 1-21
- Roth*, Das Verhältnis zwischen verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten und dem Grundsatz „nemo tenetur se ipsum accusare“, ZStrR 2011, S. 296-321
- Ruckstuhl/Dittmann/Arnold*, Strafprozessrecht, Unter Einschluss der forensischen Psychiatrie und Rechtsmedizin sowie des kriminaltechnischen und naturwissenschaftlichen Gutachtens, Zürich 2011
- Salditt*, Doppelte Verteidigung im einheitlichen Raum, StV 2003, S. 136-137
- Schlauri*, Das Verbot des Selbstbelastungszwangs im Strafverfahren, Konkretisierung eines Grundrechts durch Rechtsvergleichung, Zürich 2003
- Schlichting*, Legge sulla FINMA. Annotata e commentata. 2012. Codici annotati volume I, 2011

82 Vgl dazu *Stuckenberg*, ZStW 99, 454.

- Schünemann/Roger*, Die Karawane zur Europäisierung des Strafrechts zieht weiter, ZIS 2010, S. 515-523
- Seiler*, Das (Miss-)Verhältnis zwischen strafprozessualen Schweigerecht und verwaltungsrechtlicher Mitwirkungs- und Auskunftspflicht, recht 2005, S. 11 ff.
- Stuckenberg*, Die normative Aussage der Unschuldsvermutung, ZStW 111 (1999), S. 422-460
- Thaman*, Exclusionary Rules in Comparative Law, Ius Gentium: Comparative Perspectives on Law and Justice Vol. 20, 2013
- Verrel*, Die Selbstbelastungsfreiheit im Strafverfahren, Ein Beitrag zur Konturierung eines überdehnten Verfahrensgrundsatzes, München 2001
- Watter/Vogt* (Hrsg.), Basler Kommentar Börsengesetz, Finanzmarktaufsichtsgesetz, Art. 161, 161^{bis}, 305^{bis} und 305^{ter} Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2011 (zit.: BSK BEHG-Bearbeiter; BSK FINMAG-Bearbeiter)
- Weßlau*, Zwang, Täuschung und Heimlichkeit im Strafverfahren. Über die Mitwirkungsfreiheiten des Beschuldigten und deren Grenzen, ZStW 110 (1998), S. 1 ff.
- Wohlens*, Selbstregulierung – Aufsichtsrecht – Strafrecht: (Ziel-)konflikte und Interdependenzen, in: Ackermann/Wohlens (Hrsg.), Finanzmarkt ausser Kontrolle? Selbstregulierung – Aufsichtsrecht – Strafrecht, 3. Zürcher Tagung zum Wirtschaftsstrafrecht, 2009
- Wyss*, Marktaufsicht in der Schweiz – eine Bestandesaufnahme, SZW 2011, S. 560-576
- Zerbes*, Unternehmensinterne Untersuchungen, ZStW 125 (2013) S. 551-572
- Zufferey/Contratto*, FINMA. The Swiss Financial Market Supervisory Authority, 2009